



dbb
beamtenbund
und **tarifunion**

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand
(Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)**

Berlin, 28. März 2022





Der dbb hält die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungsvorhaben grundsätzlich für sachgerecht. Die Verbesserung der Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand, der von bisherigen gesetzlichen Leistungssteigerungen ausgenommen war, durch pauschale Zuschläge begrüßt der dbb ausdrücklich.

Änderungen der Rentenanpassungsformel

Der sogenannte Nachholfaktor soll wiedereingeführt werden, dem Koalitionsvertrag entsprechend unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent. Die COVID-19-bedingt starken Schwankungen des vorläufigen Durchschnittsentgelts übertragen sich auf die Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler im Nachhaltigkeitsfaktor und führen zu starken Schwankungen der Rentenanpassungen. Diese ungewollten Schwankungen im Nachhaltigkeitsfaktor, die sich ausschließlich aus der technischen Fortschreibungsmechanik des vorläufigen Durchschnittsentgelts ergeben, sollen verhindert werden, indem künftig ein „vorausgeschätztes“ Durchschnittsentgelt verwendet wird. Bei der Rentenanpassung soll die Anpassungsmethodik umgestellt werden, was zu Vereinfachung und mehr Transparenz bei der Berechnung der Rentenanpassung führen soll. Sobald der aktuelle Rentenwert auf den Wert abgesunken ist, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlich ist, erfolgt die Anpassung in den Folgejahren bis zum Ende des Geltens der Haltelinie für das Rentenniveau (derzeit 1. Juli 2025) entsprechend der Lohnentwicklung (unter Berücksichtigung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten).



Der dbb hält die vorgelegten Regelungen für nachvollziehbar. Tatsächlich trägt ein Mechanismus, der Schwankungen vermindert, zur Planbarkeit bei. Die vorläufige Änderung der Anpassungsberechnung vereinfacht das Verfahren deutlich.

Erwerbsminderungsrenten

Die vorgesehenen weiteren Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner, indem die Wirkungen der durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz sowie das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz verlängerten Zurechnungszeiten durch pauschalisierte Zuschläge auch auf den Erwerbsminderungsrentenbestand aus der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 übertragen werden sollen, sind aus Sicht des dbb ein zielgerichteter Beitrag zur besseren Absicherung von besonders von Altersarmut bedrohten Menschen. Eine Bestandsrente wird nach der geplanten Neuregelung für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent bzw. um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht

Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden mussten und eine Erwerbsminderungsrente beziehen, sind ein überdurchschnittlich von Altersarmut betroffener Personenkreis. Erwerbsminderungsrentner sind in deutlich höherem Ausmaß als Altersrentner von Grundsicherungsleistungen abhängig. Nach den zuletzt verfügbaren Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund sind 2,6 Prozent der Altersrentner auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen, während der Anteil bei Erwerbsminderungsrentnern trotz der Verbesserungen durch das RV-Leis-



tungsverbesserungsgesetz sowie das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz bei rund 14,5 Prozent lag. Zudem muss in der zweiten und dritten Säule nach wie vor von einer nicht ausreichenden Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos ausgegangen werden.

Die Maßnahmen der genannten Gesetze (Verlängerung der Zurechnungszeiten und Nichtberücksichtigung bestimmter Versicherungszeiten, soweit diese den Anspruch verringern würden) haben zu einer Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten von 627 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 695 Euro im Rentenzugang 2016 bzw. 878 Euro in 2020 geführt. Für bereits vorhandene Erwerbsminderungsrenten hatten die Neuregelungen hingegen keine Auswirkungen.

Der dbb sieht die jetzt vorgesehene weitere Verbesserung bei den Erwerbsminderungsrenten daher außerordentlich positiv. Hiermit wird eine langjährige Forderung des dbb aufgegriffen. Bereits in seinen Stellungnahmen zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz im Jahr 2014 als auch zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz im Jahr 2018 hatte der dbb kritisiert, dass sich durch die damaligen - grundsätzlich begrüßenswerten - Neuregelungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand keine Verbesserungen ergaben. Eine Reduzierung von bestehender Altersarmut wurde durch die vorherigen Gesetze mithin nicht erreicht.

Auch wenn der Zuschlag weitestgehend maschinell ermittelt werden soll, wird es trotzdem nach den Erfahrungen aus der Praxis einen nicht unwesentlichen Teil geben, der händisch nachzubearbeiten ist, weil es bei der maschinellen Berechnung zu Fehlern kommt. Auch bei der jährlichen Rentenanpassung, die vom Grundsatz her voll maschinell laufen müsste, wird in der Realität ein großer Teil der Vorgänge nachgeprüft und von der Sachbearbeitung nachbearbeitet werden muss. Insofern wird es bei der Einführung der Zuschläge zu



einer Mehrbelastung der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung kommen, die berücksichtigt werden muss.

Der zeitliche Vorlauf von zwei Jahren ist insoweit erforderlich.

Der dbb fordert über die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen hinaus bei den Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich die Abschaffung des dauerhaften Rentenabschlages von regelmäßig 10,8 Prozent. Schließlich beziehen Erwerbsminderungsrentner ihre Rente nicht freiwillig vorzeitig, sondern weil sie krankheitsbedingt nicht mehr arbeiten können. Insoweit erscheint die Befürchtung, dass die Erwerbsminderungsrente im Hinblick auf die Höhe der Abschläge als günstigere Alternative zu einer vorzeitigen Altersrente in Betracht kommt, unbegründet.

Rentenwertbestimmungsgesetz – Rentenanpassung 2022

Der aktuelle Rentenwert soll nach dem vorliegenden Entwurf zum 1. Juli 2022 36,02 Euro betragen. Dies entspricht einer Steigerung von 5,35 Prozent im Westen. Der aktuelle Rentenwert (Ost) soll von 33,47 Euro auf 35,52 Euro steigen (insoweit redaktionell zu überarbeiten auf S. 50, 2. Zeile). Damit werden 98,6 Prozent des Westwertes erreicht. Dies bedeutet eine Anpassung von 6,12 Prozent im Osten.

Angesichts der momentan hohen Preissteigerungsrate und insbesondere hoher Energiepreise, ist eine Rentenanpassung in der vorgesehenen Größenordnung ein Beitrag dazu, dass die Rentnerinnen und Rentner real keine, oder nicht so hohe Einkommenseinbußen erleiden müssen und wird vom dbb als dringend geboten gesehen und daher begrüßt.



Finanzierung / Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Koalitionsvertrag sieht zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragssatz einen Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Diese teilweise Kapitaldeckung soll als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet werden und global anlegen. Dazu sollen in einem ersten Schritt der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln einen Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zugeführt werden. Der kapitalgedeckte Teil der gesetzlichen Rente soll für das Kollektiv der Beitragszahler dauerhaft eigentumsgeschützt sein.

Der dbb begrüßt das Vorhaben grundsätzlich als einen ersten Schritt zu Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings sollte dieser auch tatsächlich beschritten werden. Darüber hinaus sollte die Mindesthöhe der Nachhaltigkeitsrücklage entsprechend den Vorschlägen der Rentenkommission Verlässlicher Generationenvertrag überprüft und angepasst werden, um das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken.

Da die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch absehbar bis zum Jahr 2025 nicht überschritten wird, entfällt die Notwendigkeit der Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch. Die Beitragssatzgarantie gilt weiterhin uneingeschränkt bis 2025. Die Minderausgaben, die sich aus dem Wegfall der Sonderzahlung ergeben, sollen dem Entwurf zu folge zur Gegenfinanzierung des Bürgergeldgesetzes eingesetzt werden. Der dbb regt an, die Mittel im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu belassen, um die Ziele der teilweisen Kapitaldeckung und der höheren Mindestnachhaltigkeitsrücklage zu unterstützen.



Rentenüberleitung

Im Koalitionsvertrag ist die Absicht enthalten, den geplanten Fonds aus der 19. Wahlperiode zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf enthält noch keine entsprechenden Regelungen.

Die Abmilderung von Härtefällen durch eine Fondslösung geht aus Sicht des dbb in die richtige Richtung. Hiermit könnten zum Beispiel ehemalige Krankenschwestern in der DDR erreicht werden, die durch den Wegfall der Höherwertung ihrer niedrigen Entgelte nur sehr niedrige Renten beziehen, wie es der dbb schon seit vielen Jahren fordert. So liegen die Renten der ehemaligen Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens nach 40 Jahren im Beruf teilweise bei ca. 700 Euro. Dieser Missstand muss beseitigt werden. Dies wäre auch ein Beitrag gegen Altersarmut.

Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Menschen, die durch die unzureichende Berücksichtigung von Tatbeständen aus dem DDR-Rentenrecht im bundesdeutschen Recht besonders benachteiligt wird.

Betroffen sind die ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, deren Ansprüche und Anwartschaften nicht hinreichend in die Rentenversicherung überführt wurden.

Eine weitere Gruppe außergewöhnlich stark betroffener Rentnerinnen und Rentner ist die der ehemaligen Angehörigen der Zusatzversorgung der Intelligenz der DDR, so beispielsweise Professoren und leitenden Wissenschaftler



in den neuen Bundesländern, die nach dem 30.06.1995 - dem Auslaufen entsprechender Übergangsregelungen - in Rente gegangen sind. Die durchschnittliche gesetzliche Rente dieses Personenkreises beträgt rund 1.650 Euro. Die Altersversorgung ist damit bis zu mehrere hundert Euro niedriger als die Altersversorgung vergleichbarer Akademiker in den neuen Bundesländern, die nicht in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden sind.

Auch die vor 1992 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geschiedenen Frauen sind eine weitere rentenrechtlich benachteiligte Gruppe. Diese erhalten keine Witwenrente, da weder die besonderen Regelungen für Frauen in der DDR, noch Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, wie Versorgungsausgleich oder Geschiedenen-Witwenrente zur Anwendung kommen.